

Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Gesamtschule Nettetal e. V.

Satzung vom 29.10.1992

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Gesamtschule Nettetal" und hat seinen Sitz in Nettetal.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, indem er

- a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördert,
- b) die Anliegen der Gesamtschule unterstützt,
- c) Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtung und Durchführung von Veranstaltungen der Schule sowie für soziale Zwecke, soweit solche nicht aus den Haushaltsmitteln der Schule bestritten werden können.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, die sich den Interessen der Schule verbunden fühlen. Die Aufnahme erfolgt durch die Unterschrift unter die Aufnahmeerklärung. Damit erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, einen Beitrag zu erheben. Die Zahlung des Beitrages erfolgt in der Regel durch ein Abbuchungsverfahren.

§ 5 Beitrag

Der Verein erhebt einen Beitrag zum 1. August für das folgende Geschäftsjahr. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung seitens des Mitglieds bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das ablaufende Geschäftsjahr;
- b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt;
- c) durch den Tod des Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder eingeladen werden. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr
- d) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder zu beschließen. Über alle

Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Es können weitere Mitgliederversammlungen im Jahr stattfinden. Auf Verlangen von 30 Mitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- 3 Beisitzer

Er wird für die Dauer eines Jahres von den Mitgliederversammlung gewählt. Höchstens drei Vorstandsmitglieder können aus dem Lehrerkollegium der Schule stammen, jedoch kann keiner von ihnen das Amt des 1. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters übernehmen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er beschließt selbständig über alle Ausgaben, welche im Namen des Vereins zu tätigen sind. Er erteilt der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit, legt Jahresrechnungen vor und gibt eine Vermögensübersicht. Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.

Der 1. Vorsitzende ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB.

§ 10 **Kassenführung**

Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.

Die Mitgliederversammlung legt in der Jahreshauptversammlung fest, über welchen Höchstbetrag der Schatzmeister ohne besonderen Vorstandsbeschluss verfügen kann. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 11 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 **Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Nettetal zu, die es ausschließlich für die Förderung der Gesamtschule Nettetal zu verwenden hat.

Nettetal, 29. Oktober 1992

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in
41334 Nettetal, Von-Waldois-Straße 6.